

7. **Das Präsidium des Verwaltungsrates**

- 1 Die beiden Vizepräsidenten zusammen mit dem Präsidenten bilden unter dessen Vorsitz das Präsidium des Verwaltungsrates.
- 2 Dem Präsidium des Verwaltungsrates obliegen die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit diese Funktionen nicht unmittelbar vom Präsidenten oder einem (anderen) Verwaltungsrats-Ausschuss wahrgenommen werden.
- 3 Das Präsidium bewilligt Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft über CHF 100 Mio (Beschlusskompetenz). Es berichtet und stellt Antrag an den gesamten Verwaltungsrat bei solchen Investitionen oder Divestments von über CHF 200 Mio (beratende/vorbereitende Funktion).
- 4 Das Präsidium des Verwaltungsrats erfüllt die Aufgaben eines Nominationsausschusses (Nomination Committee), insbesondere die Nachfolgeplanung und Evaluation von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung (beratende/vorbereitende Funktion).
- 5 Das Präsidium des Verwaltungsrates legt seine Organisation selber fest. Das Präsidium kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.